



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29.01.2026, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Herzogenrath, Blatt 3114,
BV Ifd. Nr. 1**

284/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herzogenrath, Flur 19, Flurstück 869, Gebäude- und Freifläche, Maastrichter Straße 18, Größe: 473 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Dachterrasse und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III

versteigert werden.

Eigentumswohnung (ATP Nr. III) im Dachgeschoss eines 1978-79 errichteten zweigeschossigen Wohnhauses mit insgesamt 3 Wohneinheiten, Raumaufteilung: Diele, Bad, WC, Kochen, Essen, Wohnen, Schlafen, Dachterrasse, Kellerabstellraum, Wfl. ca. 69,04 qm, insgesamt normaler Unterhaltungszustand, baulicher Zustand des Gebäudes teilweise nicht befriedigend, Unterhaltungszustand vernachlässigt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf
125.000,00 €
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.